

SATZUNG

der Ortsgemeinde Simmern zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Abrundungssatzung) für ein Teilgebiet an der Straße "Im Maerenthal" vom 13. März 1991

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) mit Änderung vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 2093) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419). 85 2020-1, hat der Ortsgemeinderat von Simmern am 29. JAN. 1991 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§1

Durch die Flurstücke Nr. 111, 112/1 (tlw.), 112/2 (tlw.) und 112/3 (tlw.) nördlich der Straße "Im Maerenthal" wird der im Zusammenhang bebaute Ortsteil abgerundet.

§2

Für die in den Geltungsbereich der Abrundungssatzung aufgenommenen Teilflächen der Flurstücke Nr. 112/1, 112/2 und 112/3 wird eine überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Im übrigen bestimmt sich die zulässige bauliche Nutzung nach § 34 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB>.

§3

Der Geltungsbereich der Abrundungssatzung ist in einem Lageplan dargestellt; der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Simmern, den 13.03.1991

gez. Schmidt
(Ortsbürgermeister)

